



IN DIESER AUSGABE:

**Holzschädlinge detektieren**

**Reportage Selontra**

**TRNS: Anwendungsbestimmungen**

Biozide

# Der Dschungel der Anwendungsbestimmungen



Foto: Dr. Bettina Landau

Wer kennt das nicht? Nach vereinbarter Auftragsausführung fragt uns der Kunde, ob wir nicht auch noch die Ameisen bekämpfen können. Schließlich seien wir ja vor Ort. Das Dilemma beginnt beim Lesen der Bestimmungen zur Anwendung des Präparates.

Die Dienstleistung beim Kunden ist unsere Kernaufgabe. Wir würden den Auftrag gerne erweitern. Zwar steht auf dem Label des vermeintlich geeigneten Präparates unserer Wahl: Gieß- und Streumittel zum gezielten Schutz gegen Schwarze Wegameise (*Lasius niger*) auf gepflasterten Wegen rund um Haus, Balkone und Terrassen. Jedoch sehen wir in den Anwendungsbestimmungen eine Aufzählung von verbindlichen Hinweisen, die uns in der praktischen Ausführung herausfordern, einschränken oder diese schlichtweg nicht ermöglichen. Dort steht geschrieben: „Nur in Bereichen anwenden, die nicht überschwemmt oder nass werden, d. h. vor Regen, Hochwasser und Reinigungswasser geschützt sind. Nicht anwenden, wenn Einträge in Abflüsse (Kanalisation) und/oder Oberflächengewässer nicht verhindert werden können. Nicht auf ungepflastertem Boden anwenden.“

## Was können wir bieten?

Dürfen wir nun mit ruhigem Gewissen dieses Ameisengranulat auf der Terrasse zur Bekämpfung von Ameisen ausbringen? Wahrscheinlich nur, wenn der Bereich überdacht ist und es sich gesichert um *Lasius niger* handelt. Schließlich ist das Mittel nur für diese Ameisenart zugelassen. Sollte kein Dach über der Terrasse sein, sollen wir dann die Terrassenplatten anheben, um die „Lösung langsam in Nestöffnungen, Spalten, etc. zu gießen“?

Der Kunde schaut unserem Treiben konsterniert zu. Er erwartet eine erfolgsorientierte, rechtskonforme und wirtschaftlich vertretbare Dienstleistung. Können wir die unter diesen Vorgaben noch liefern?

Denn auch vorgegebene Zeitintervalle von Behandlungen problematisieren den Bekämpfungserfolg, wenn sie sich weder an Entwicklungszyklen der zu bekämpfenden Schädlinge noch an Wetterbedingungen oder Rahmenbedingungen des Kunden orientieren. Nicht zu vergessen ist das Effizienz- und Energiesparverhalten des Schädlingsbekämpfers.

## Ursachen für Anwendungsbeschränkungen

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Bioziden, z. B. Insektiziden, müssen Hersteller/Antragsteller u. a. die umwelttoxikologischen Eigenschaften ihrer Formulierungen beschreiben. Alle Risikofaktoren müssen berücksichtigt werden. Dabei werden beispielsweise auch Primär- und Sekundärschädigungen von Nichtzielorganismen einbezogen. Man betrachtet und berechnet, welche Auswirkungen ein Schädlingsbekämpfungsmittel generell beim Eintrag in die Umwelt haben könnte, z. B. beim Abschwemmen der Formulierungen bzw. der Wirkstoffe. Zooplankton reagiert oft empfindlich auf Wirkstoffe wie Pyrethroide. Das ist ein Hintergrund für Etikethinweise, wie z. B. „nicht auf regenausgesetzten Flächen anwenden“. Unterstellt man eine Gefahr für

nahrungssuchende Vögel, wenn Ameisen mit einem Insektizid bekämpft wurden, findet man auf dem Label: „In Nestöffnungen, Spalten etc. gießen“.

Die Hersteller/Antragsteller müssen bei der „Modellrechnung“ (Risk-Assessment) insbesondere für die umwelttoxikologischen Eigenschaften ihrer Formulierungen zwingend den PEC/PNEC-Wert\* unter 1 halten, um überhaupt eine Zulassung erhalten zu können. Hier können Risikominderungsmaßnahmen dabei helfen, Risikofaktoren zu mildern oder gar zu eliminieren. So wird die Gesamtrechnung für das Schädlingsbekämpfungsmittel ausreichend positiv beeinflusst.

## Situation Hersteller

Biozide werden in der EU weiterhin streng reglementiert. In Deutschland hat sich das Umweltbundesamt ein Vetorecht bei der Zulassung von Bioziden gesichert. Bei den Rodentiziden mussten wir in den vergangenen Jahren schmerzlich erfahren, wohin das führen kann. Gerade hier werden wir auch in Zukunft noch die eine oder andere „Überraschung“ erleben. Das uns zur Verfügung stehende Instrumentarium aus Fallen, Präparaten und Methoden schrumpft und schrumpft.

Die Hersteller/Antragsteller wollen Biozide mit breiten Anwendungsbereichen. Zu starke Anwendungseinschränkungen entziehen einer Formulierung die Marktfähigkeit. Sie müssen sich aber innerhalb des Rahmens

$\leq 1$  PEC/PNEC-Wert bewegen, um überhaupt eine Zulassungschance zu erhalten. Andererseits müssen Hersteller auch wirtschaftlich vorgehen. Je umfangreicher bzw. auflagenärmer die Zulassung beantragt wird, umso teurer wird sie. Vielleicht spielt auch das Kalkül eine Rolle, dass sich der Anwender möglicherweise über die Anweisung hinwegsetzt? Der Vorteil wäre dann, dass nicht der Hersteller, sondern der Anwender im Zweifels- oder Gerichtsfall die Verantwortung trägt.

### Situation Schädlingsbekämpfer

Die professionellen Anwender fragen nach Bioziden mit breiter Anwendung – nach dem Motto: „Möglichst wenige Präparate mit wenigen Auflagen für viele Anwendungen und viele Schädlinge“.

### Wo wird der Konflikt entschieden?

Die finalen Rahmenbedingungen und viele Schädlingsarten werden jedoch auf EU-Ebene (z. B. CA-Meetings) in Brüssel (Kommission) und bei der EChA entschieden. Auf nationaler Ebene finden sich lediglich die ausführenden Parteien. Nur auf EU-Ebene könnten Hersteller/Antragsteller und Schädlingsbekämpfer ihre Bedürfnisse vortragen. Aber auch Kunden der Schädlingsbekämpfungsbranche, z. B. Lebensmittelbetriebe, müssten ein Interesse da-

ran haben, dass ihre Dienstleister ausreichend viele und vielseitig anwendbare Biozidprodukte und Methoden zur Verfügung haben.

### Und nun?

Ein Appell der professionellen Schädlingsbekämpfer, gerichtet an alle interessierten Parteien, wie Hersteller/Antragsteller/Behörden/Lebensmittelbetriebe/Standardgeber, gemeinsam für eine auch künftig vielseitige Auswahl an Präparaten und Methoden zur Schädlingsbekämpfung zu votieren und an geeigneter Stelle zu agieren, reicht wahrscheinlich nicht. Vielmehr könnten die Schädlingsbekämpfer gezielt diejenigen Hersteller bevorzugen, die Biozidprodukte mit breitem Anwendungsspektrum anbieten. Was Appelle nicht ausrichten, schafft manchmal der Markt. Denkbar sind auch der gemeinsame Einkauf bei Lieferanten oder langjährige vertragliche Abnahmevereinbarungen zwischen Schädlingsbekämpfern und Herstellern. Diese könnten die Kosten einer breiteren Anwendungszulassung dann besser schultern.

Der TRNS empfiehlt Schädlingsbekämpfern für häufige Schädlingsarten (siehe Schädlingkarten TRNS) die entsprechenden Präparate sowie Techniken im Vorfeld zu prüfen und nicht nur nach Preiskriterien, sondern auch nach breitem Anwendungsspektrum auszuwählen. Das verringert die Wahrscheinlichkeit von Fehlan-

wendungen. Schließlich muss der Schädlingsbekämpfer am Ende für eine Fehlanwendung den Kopf hinhalten.

### ■ TRNS e. V.

\*PEC: Ein theoretischer Wert, der die Konzentration einer Substanz angibt, welche in der Umwelt erwartet wird.  
PNEC: Vorausgesagte Konzentration eines Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen.

DpS-Premium-Content  
[www.schaedlings.net](http://www.schaedlings.net)



Die finalen Rahmenbedingungen werden auf EU-Ebene (z. B. CA-Meetings) in Brüssel (Kommission) und bei der EChA entschieden.  
Foto: Depositphotos

Seit 1948:  
Kurt Obermeier GmbH & Co. KG  
[www.kora-holzschutz.de](http://www.kora-holzschutz.de)

WIR MACHEN HOLZ STARK.



# Der Profi-Schutz fürs Lebenswerk

Unsere praxiserprobten Produkte bekämpfen wirksam holzerstörende Insekten sowie Hausschwamm im Mauerwerk und schützen gleichzeitig zuverlässig vor Neubefall. Mehr unter [www.kora-holzschutz.de](http://www.kora-holzschutz.de) oder telefonisch unter +49 2751 524-0.



Schloss Moritzburg